



Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1147. (2) Nr. 18292/3254.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.
 — Die directen Nebensteuern werden nach dem bisherigen Maßstabe auch für das Verwaltungsjahr 1829 eingehoben. — Seine Majestät haben mit allerhöchstem Cabinetsschreiben, vom 2. July 1828 anzuordnen geruhet, daß die Erbsteuer, die Personalsteuer und die Erwerbsteuer, so wie diese Abgaben im Jahre 1828 bestanden haben, auch für das nächste Jahr 1829 ausgeschrieben, und in derselben Art eingehoben werden sollen. — Die Erbsteuer ist solemnmäßig nach den in Ansehung derselben bestehenden besonderen Anordnungen einzuheben; für die Erwerbsteuer hat mit dem Verwaltungsjahre 1828 ein neues Triennium begonnen; es bedarf also rückichtlich dieser Steuergattungen keiner besonderen Bestimmungen. — Da jedoch für die Personalsteuer die Matrikeln und Vorschreibungen verfaßt werden müssen; so wird verordnet, daß die Personalsteuer für das Jahr 1829 einstweilen, bis die neuen Vorschreibungen und Zahlungsbögen hinausgegeben werden können, nach der für das Jahr 1828 bestandenen Schuldigkeit in den gewöhnlichen Raten a Conto, und gegen einstweilige Aquittirung auf den Zahlungsbögen des Jahres 1828, eingebracht werde. — Welches in Folge des Decretes der hohen k. k. vereinigten Hofkanzley, vom 31. July d. J., Zahl 3159, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 20. August 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
 Gouverneur.

Joseph Wagner,
 k. k. Gubernialrath.

Z. 1151. (2) Nr. 19564/3139.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes Guberniums zu Laibach. Wegen Ausdehnung der Mauthbe-

freyung für das auf die Weide, zur Heilung oder zum Beschlagen geführt werdenden Viehes, dann für das Fuhrwerk zum Feldbaue und für die Wirthschaftsfuhren. — Die hohe allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der hohen k. k. vereinten Hofkanzley beschlossen, die im S. 4. Litt. O. der Wegmauthdirectiven ausgesprochene Befreyung für das Vieh, welches auf die Weide, zur Heilung oder zum Beschlagen geführt wird, für das Fuhrwerk zum Feldbaue und für die Wirthschaftsfuhren, in der Beschränkung für die Ortsbewohner, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, vom 1. November 1828 an, dahin auszudehnen, daß diese Befreyung auch für diejenigen Bewohner der nächsten Orte, welche jenseits des Mauthschrankens eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen, und ihrer Bewirthschaftung wegen bemüßiget sind, den Wegmauthschranken des anderen Ortes zu betreten, auf den Fall zu gelten habe, wenn sie für dieses Vieh, Fuhrwerk und Wirthschaftsfuhren in dem Zuge zu diesem Wegmauthschranken die Wegmauth = Freyheit nicht schon an einem anderen Wegmauthschranken genießen. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammerdecretes, vom 13. v. M., Z. 33360, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. —

Laibach am 2. September 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
 Gouverneur.

Franz Ritter v. Jakomini,
 k. k. Gubernial = Secretär, als Referent.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1157. (3) Nr. 8474.

K u n d m a c h u n g.

Das hochlöbliche k. k. Gubernium hat laut herabgelangter Verordnung vom 22. v. M., Erb. 28., Z. 18663, den am 13. August d. J., bey diesem k. k. Kreisamte aufgenommenen Licitationsact, in Absicht der Versteigerung der Sträßlinge am hiesigen Kastellberge, für die

Dauer des Militärsjahres 1829, bey dem Umstande, daß der für das Aerar erzielte Gewinn gar zu gering ist, nicht zu bestätigen, sondern eine neuerliche Licitation anzuordnen befunden. — Indem man den Tag zur Vorname dieser neuerlichen Versteigerung auf den 16. d. M., Vormittags 9 Uhr festsetzt, werden die Licitationslustigen eingeladen, hierbey zu erscheinen. — K. K. Kreisamt Laibach den 3. September 1828.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1159. (1) Nr. 5613.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Luzia Paulitsch, als bedingt erklärten Erbin zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 4. August 1828 verstorbenen Luzia Habitsch, die Tagsatzung auf den 27. October 1828, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 6. September 1828.

Z. 1160. (1) Nr. 5149.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Valentin und Gertraud Smezefer, Eigenthümer des Hauses Nr. 3, an der Pollana alhier, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des zur Sicherstellung des, dem Matthäus Zenker ausgesprochenen lebenslänglichen Unterhaltes, seit 8. August 1787 intabulirten Vertrages, ddo. 27. September 1785, Befehls der Kassierung, des darauf befindlichen Certificats, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Vertrag, ddo. 27. September 1785, intab. 8. August 1787 aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller, Valentin und Gertraud Smezefer, die obgedachte Urkunde nebst Intabu-

lations-Certificat, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 6. September 1828.

Z. 1140. (3) Nr. 5545.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Pepeunack, Theresia Kozutar, und des Vormundes der minderjährigen Cäcilia Kozutar, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 1. Juny 1826 verstorbenen Maria Chuntar, irrig Jantschitsch, die Tagsatzung auf den 13. October 1828, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 2. September 1828.

Z. 1139. (3) Nr. 5533.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekanntem Maria Susanna, Herrinn v. Grimschitz, und Maria Katharina Semenitsch'schen Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie, bey diesem Gerichte der Herr August Ritter v. Föderansperg, Eigenthümer des Gutes Matscherolhof, die Klage eingebracht, und um Verjährungs- und Erloschenerklärung der auf dem Gute Matscherolhof intabulirten Maria Theresia Semenitsch'schen Heirathsprüche pr. 3400 fl. T. W., gebeten. Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Burger, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Indem zur Verhandlung die Tagsatzung auf den 15. December l. J., Früh 9 Uhr, bey diesem Gerichte bestimmt ist, werden die Beklagten dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachhastig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen We-

ge einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus einer Verabsäumung entstehenden Folgen bezumessen haben werden.

Laibach den 2. September 1828.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1157. (1) Nr. 4422.
A n k ü n d i g u n g.

Es wird die auf der Strasse nach Zengg und Ottobacz befindliche Wegmauth zu Fut-taloqua, im Uguliner Gränz-Regimente, am 9. October a. c., und zwar zu Carlstadt in der Brigade-Kanzley um 10 Uhr Vormit-tag, auf die Zeit vom 1. November 1828, bis Ende October 1831, gegen Einnahme der von der hohen Landesstelle bereits benützten, auch schon bestehenden tariffmäßigen Tare, un-ter Vorbehalt der Ratification des hochlöb-lichen k. k. Hofkriegsraths, in die Verpach-tung gegeben wozu die Pachtlustigen zu er-scheinen hiemit fúrgeladen werden.

Diesem zufolge wird die besagte Weg-mauth um den jährlichen Ausrufspreis vr. 815 fl. Sage: Acht Hundert Dreyzehn Gul-den in Conv. Münze, im Wege der öffentli-chen Licitation an den Meistbietenden über-lassen.

Bei dieser Mauthstation besteht kein ära-risches Mauthhaus, jedoch kann der Meistbie-ther einweisen in dem neben dem Posthaus angebrachten gemauerten Wachtause, oder einem eben gemauert, in Loco befindlichen Gränzhause, gegen Zins die Unterkunft haben, bis nicht zur Erbauung eines ordentlichen Ein-nahmers-Quartiers um die Bewilligung einge-schritten wird; wobei weiter bemerkt, daß zu dieser Verpachtung Jedermann zugelassen wird, der die vorgeschriebene Caution zu lei-sten im Stande ist; dagegen hat der Pächter zur Sicherstellung des Aerrars, wenn er den monatlichen ausfallenden Pachtbetrag alle Monat im Voraus zu erlegen sich verbind-lich macht, als Caution den 6ten Theil für den Erlag mit Ende eines jeden Monats aber den vierten Theil des jährlichen Pachtbetrags gleich bey der Licitation zu leisten.

Die Wahl des dießmonatlichen Erlages der dießfälligen Arrenda wird dem Pächter über-lassen, jedoch hat die Caution entweder im baren Gel-e gesicherten Hypotheken, oder in öffentlichen Fonds-Obligationen, welche nach der zur Zeit des Contract's-Abschlusses bekann-ten börsenmäßigen Cours angenommen werden, zu bestehen.

Wenn die Caution dieser Arrenda auf unbewegliche Realitäten gesichert werden will, so muß jeder Pachtlustiger darüber die obrig-keitlich bestätigte Schätzungs-Urkunde mit dem grundbücherlichen Auszuge der darauf haften-den Schulden und andern Lasten vor der Ver-steigerung dieser Pachtgefälle der Arrendirungs-Commission vorlegen, wornach jene des Er-stehers, auf dessen Kosten in die gerichtliche Vormerkung gebracht, und diesem Regiment gehörig bestätigter zur Aufbewahrung überge-ben, und nach Verlauf dieser dreyjährigen Pachtzeit und Erfüllung aller eingegangenen Verbindlichkeiten aber die Caution und deren sonstige Urkunden sollen zurück eingantwor-tet werden.

Die übrigen Licitationsbedingnisse kön-nen von heute an, bey dem Uguliner Gränz-Regiment und am Tage der Versteigerung eingesehen werden.

Z. 1155. (2) Nr. 2031/491.
Licitations- Kundmachung.

Von der k. k. Taback- und Strampels-gefällen-Administration wird hiemit öffentlich kund gemacht, daß am 2. October d. J. bey ihr in dem Amtsgebäude, am Schulpla-ke, Nr. 297, eine Licitation zur Beschaf-fung der für den Amteportier und die vier Hausknechte erforderlichen Livree-Stücke, wird abgehalten werden.

Diese Livree-Stücke bestehen in einem Mantel, 5 Röcken, einer Weste ohne Ermel, 4 detto mit Ermeln, 2 langen Beinkleidern, 4 kurzen Beinkleidern von eingegangenen hecht-grauem Tuche mit der bey selben gewöhnlichen Besetzung von schwarz- und gelben halbseidenen Borden, dann in 4 zwischenen Kitteln, einem dreyeckigten Hut, mittelfeiner Gattung, mit den gewöhnlichen 3 Finger breiten Gold-borden und Zuehör, 4 runden Hüten und 4 Paar starken Stiefeln.

Wozu diejenigen Handelsleute und Pro-fessionisten, welche die Lieferung dieser Li-vree-Stücke zu übernehmen wünschen, mit dem Bepsage eingeladen werden, daß die ge-sammten vorbesagten Kleidungsstücke vor En-de des Monats December 1828 zur hiesigen Deconomie abgeliefert werden müssen.

Laibach am 11. September 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1158. (1) E d i c t.
Vom Bezirksgerichte der k. k. Staats-herrschaft Laib wird hiemit allgemein kund ge-macht: Es sey für nöthig befunden worden,

den Thomas Renda, Gatten der Mina Renda, Besitzerinn der Hube, Nr. — in Dautscha, wegen seiner erhobenen Verschwendungssucht als Verschwender hiemit zu erklären, und für denselben seinen Vetter Peter Mohoritsch zu Dautscha, als Curator zu bestellen. Welches daher zu dem Ende hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß Niemand mit gedachtem Thomas Renda einige Geschäfte eingehe, Contracte schliesse oder demselben ein Darlehen leiste, widrigens ein solcher Darleiher seines gemachten Darlehens verlustiget, und die abgeschlossenen Geschäfte und Contracte null und nichtig seyn sollen, wornach Jedermann sich zu achten, und vor Schaden zu fürchten wissend wird.

Lack den 28. August 1828.

Z. 1154. (1) Nr. 2342.

Schwefel = Niederlags = Anzeige.

Dem bürgerlichen Handelsmann in Marburg, Herrn Anton Altmann, ist zur Bequemlichkeit des handelnden Publicums die Errichtung eines k. k. Schwefelverschleiß = Lagers in Marburg bewilliget worden, woselbst die Erzeugnisse des ararialen Radoboyer = Schwefelwerkes, ohne irgend einer andern Auslage für Sensarie, Provision etc., um folgende dermahlen festgesetzte Preise zu erhalten sind, als: Stangenschwefel der Centen Netto = Gewicht um 6 fl. 36 kr.; Tafelschwefel der Centen Netto = Gewicht um 6 fl. 6 kr.; feinste Schwefelblüthe mit 3 Adlern der Centen Netto = Gewicht um 8 fl. 40 kr. E. M.

Der Stangenschwefel ist in Kisten von bewilligter 2 Centen verpackt. Der Tafelschwefel in ähnlichen Kisten aber auch in Fässern von 5 Centen, und die Schwefelblüthe in Kisten zu 100 Pfund und zu 50 Pfund.

Diejenigen, welche es vorziehen, ihre Bestellungen lieber aus dieser neuerrichteten Niederlage zu Marburg, als von Radoboy oder dem Verschleißlager zu Warasdin zu beziehen, wollen sich dießfalls unmittelbar an das oben erwähnte Handlungshaus wenden.

Vom k. k. Oberbergamte und Berggerichte Klagenfurt am 31. August 1828.

Z. 1164. (1) i

Es sind mehrere Hundert schöne Tulpenzwiebel zu verkaufen. Das Hundert zu 40, 30, 20 und 10 kr., nach Verschiedenheit der Größe. Kaufslustige können selbe zu Laibach am alten Markt, Nr. 151, zu ebener Erde erhalten.

Z. 1152. (2)

Erledigte Organisten = und Schul = Lehrerstelle.

Es wird in der Dekanal = Pfarre, im Markte Wipbach, der Organisten = und Schul = Lehrerdienst mit Ende des Schuljahrs 1828, in Erledigung kommen. Die jährliche Dotation in fixo, als Organist nebst einer bequemen Wohnung für seine Familie, besteht in Geld 200 fl. E. M., dann 12 Merling Kukuruz; und 12 2/40 Eimer Tafelwein, nebst Stollgebühr bey Offiziaturen, sammt mehr andern kleinen Emolumenten. Als Lehrer bekommt er nach dem Vermögensstande und Classification das Schulgeld. Die Zahl der schulbesuchenden Kinder beläuft sich über hundert, und würde jährlich wachsen nach Beschaffenheit und Verhaltung des Lehrers. Bey der Schule stehet auch ein Schulgehilf.

Es werden daher alle Jene, welche für diesen Dienst anzuhalten gedenken, sich mit ächtlichen Zeugnissen bey dem Dekanate und Schuldistrictsamte bis 15. October d. J., zu Wipbach ausweisen, 1.) daß sie im Orgelschlagen und in der Musik sehr gut bewandert sind; 2.) daß sie die erforderlichen Schul = Fähigkeiten, die ein Trivial = Lehrer benöthiget, gut besitzen, und in der krainerischen und deutschen Sprache gut bewandert, und mit guten sittlichen Zeugnissen versehen sind.

Dekanat Wipbach am 31. August 1828.

Z. 1155. (2)

Es werden mehrere Tausend Gelder gegen gesetzmäßige Sicherstellung dargeliehen, worüber das Weitere bey dem Herrn Dr. Eberl, in der Kapuziner = Vorstadt, Nr. 57, zu erfragen ist.

Laibach am 12. September 1828.

Z. 1143. (3)

N a c h r i c h t.

Bey Endesgefertigtem, im neuen Hohn'schen Hause, am Platz, Nr. 162, sind nebst jeder Graveur = arbeit, auch Tauf =, Firmungs =, Gelegenheits = und Belohnungs = Denkmünzen (letztere für Schüler besonders geeignet) von feinem Gold und Silber, um die billigsten Preise zu haben.

Wolfg. Fried. Günzler,
Graveur.